

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 BauGp in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung Nordrheinwestfalen (BauO_NW)

1.1 Garagen

Garagen, Stellplätze und Carports sind in den seitlichen Abstandflächen nur bis zur Höhe der gartenseitigen, d.h. rückwärtigen, Baugrenze zulässig.

1.2 Einfriedungen

- o Zwischen der überbaubaren Grundstücksgrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune oder Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung darf nur in Form lebender Hecken (maximal 0,40 m hoch) erfolgen.
- o Die Abgrenzung zum seitlichen Nachbargrundstück (Nutzgarten) und zum öffentlichen Fußweg ist mit Holzspritzgelzäunen in einer Höhe von maximal 1,20 m vorzunehmen.